

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

(Stand: 01.09.2022)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Aufgaben des Aufsichtsrates	2
§ 2	Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitgliedschaft	3
§ 3	Interessenkonflikte	4
§ 4	Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden	5
§ 5	Sitzungen des Aufsichtsrates	6
§ 6	Ausschüsse	7
§ 7	Pflicht zur Verschwiegenheit	7
§ 8	Inkrafttreten	8

Der Aufsichtsrat der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH gibt sich gemäß § 13 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er führt seine Geschäfte nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wirtschaftlich geführt werden.

Die Beratung des Geschäftsführungsorgans durch das Aufsichtsorgan bezieht sich als in die Zukunft gerichtete Kontrolle insbesondere auf die strategischen Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von dem Geschäftsführungsorgan berichten lassen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Köln entsandt oder auf seinen Vorschlag gewählt worden sind, achten im Rahmen der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats und des Unternehmensinteresses darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.

(3) Der Aufsichtsrat berät die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes; außerdem berät er die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresabschlusses oder die Abdeckung des Fehlbetrages.

(4) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss. Dabei sind die Anforderungen an den/ die Abschlussprüfer/-in gemäß § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten.

(5) Der Aufsichtsrat entscheidet über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen.

Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig. Die Vertragsinhalte sind im Aufsichtsratsplenum zu behandeln.

- (6) In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der in der Satzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Stadt Köln einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.
- (8) Der Aufsichtsrat sollte regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben sonstigen ggf. vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltliche ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Die Effizienzprüfung sollte in Form einer Evaluation durchgeführt werden. Zur Moderation kann ein externer Berater hinzugezogen werden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung erfolgen.

§ 2

Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitgliedschaft

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann und dementsprechend gezielt ausgewählte Fortbildungsmöglichkeiten, die von der Gebietskörperschaft, der Unternehmensgeschäftsführung und den Gewerkschaften angeboten werden, wahrnehmen. Die Stadt Köln und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen. Die seitens des Rates der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder nehmen mindestens an der zu Beginn der Wahlperiode seitens der Stadt organisierten Grundlagenschulung teil. Dem Mitglied des Aufsichtsorgans sollen durch die Teilnahme an diesen Fortbildungen keine Kosten entstehen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsorgans berichtet werden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Mitglied des Aufsichtsorgans, das kein Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht

mehr als fünf Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsvorsitz doppelt zählt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören. Ein Mitglied des Aufsichtsvorgans, das Mitglied der Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören sowie für die Mandatswahrnehmung gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO.

- (3) Dem Aufsichtsvorgans sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsvorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsvorgans wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsvorgans ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden nicht angehören soll.

Mitglieder des Aufsichtsvorgans sollen keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Gleiches gilt für Beratungsfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens, durch die ein wesentlicher Interessenkonflikt begründet werden kann.

§ 3

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsvorgans ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- Kein Aufsichtsvorgansmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Gleichzeitig sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsvorgansgremien die besonderen Interessen der Stadt Köln, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates, berücksichtigen.
- (3) Jedes Aufsichtsvorgansmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsvorgans gegenüber offenlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsvorgans soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen. Der Aufsichtsvorgans soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur

vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

- (4) Berater-, Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsratsplenums. Dies gilt auch für Berater-, Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit deren Vorsitzenden bzw. Sprecher, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

- (2) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Berichtspflichten (z.B. § 90 AktG) ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung zu informieren. Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (3) Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die oder der Vorsitzende der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung unter Beachtung der ggf. durch die Gesellschaft durchgeführten Vorverhandlungen. Hierbei sollte die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.
- (4) Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Köln, so hat er zudem die Pflicht, gemäß § 113 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln den Finanzausschuss des Rates in nichtöffentlicher Sitzung über

alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht Vertreter/in der Stadt Köln, so obliegt diese Berichtspflicht der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. durch einen Beschluss des Finanzausschusses bestimmten Berichtspflichtigen nach den Bestimmungen des § 41 der Geschäftsordnung.

§ 5

Sitzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Sind die/ der Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen an der Einberufung verhindert oder ist weder Vorsitzende/ Vorsitzender noch eine der Stellvertretungen vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (2) Die Einberufung hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
- (3) Ergänzungen zu der in der Einladung angegebenen Tagesordnung können durch Mitteilung in Textform an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Die Ergänzung ist dem Vorsitzenden alsbald, spätestens eine Woche vor der Sitzung, zu übermitteln. Die abgeänderte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zugeleitet.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (5) In der Tagesordnung sind insbesondere die Punkte zu berücksichtigen, die zu einer Einberufung des Aufsichtsrats geführt haben oder die als nachträgliche Ergänzung durch Mitglieder des Aufsichtsrats Eingang in die Tagesordnung gefunden haben.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats leitet die / der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die / der nächste anwesende Stellvertreter / in.
- (7) An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen. Falls Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt sind, sind diese nur im Verhinderungsfall zuzulassen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Anteilseigner vermerkt werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und

seinen Ausschüssen teilnehmen, indem sie ihre Stimmabgabe in Textform durch eine andere, zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen.

- (8) Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht eine Angelegenheit beraten wird, die einen der Geschäftsführer persönlich betrifft oder der Aufsichtsrat etwas Anderen beschließt. Die Geschäftsführer haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- (9) Soweit rechtlich zulässig kann ein/-e Vertreter/-in des Beteiligungsmanagements als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen. Durch die Teilnahme des Beteiligungsmanagements soll die Gesellschafterrolle der öffentlichen Hand angemessen unterstützt werden.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Hinblick auf die ihnen obliegende gesetzliche Sorgfaltspflicht zur Verschwiegenheit – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – verpflichtet.

Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats und von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater/-innen achten.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der der Stadt Köln entsandt worden sind, sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln nach § 113 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen über Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die

Unterrichtung erfolgt im Finanzausschuss des Rates in nicht öffentlicher Sitzung (vgl. § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen).

- (3) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und kann die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.Juni.2022 in Kraft.